



cutting through complexity

REGULATORY AND
CONTRACTUAL ASSURANCE

Prüfungen nach dem Erneuerbare- Energien-Gesetz



Die Ausgleichsregelungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verlangen von Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgern spezielle Abrechnungen. Mit einer testierten Abrechnung unterstützen wir Sie bei der Erfüllung Ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

Gesetzliche Anforderungen

Mit dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2012) vom 30. Juni 2011 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Erzeugung von Strom aus regenerierbaren Energiequellen zu fördern und die fossilen Energie-reserven zu schonen. Das Gesetz regelt den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch Netzbetreiber und den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.

Nach dem EEG – ebenso wie nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) – müssen Netzbetreiber und auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers über Stromlieferungen und Stromrechnungen vorlegen.



Sicherheit und Mehrwert durch die Assurance Services von KPMG

Mit den Assurance Services von KPMG können Sie unsere Kompetenz und Erfahrung bei Herausforderungen nutzen, die weit über eigentliche Prüfungsthemen hinausgehen. Nutzen Sie den Mehrwert von maßgeschneiderten Assurance-Leistungen in KPMG-Qualität.

Pflichten der Netzbetreiber

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 EEG sind Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, im Rahmen der bundesweiten Ausgleichsregelung verpflichtet, ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber eine Endabrechnung für die im Vorjahr abgenommenen und vergüteten Strommengen aus erneuerbaren Energiequellen vorzulegen. Gemäß § 50 EEG können Elektrizitätsversorgungsunternehmen und auch Netzbetreiber verlangen, dass diese Abrechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden.

Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Ebenso sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen der Ausgleichsregelung verpflichtet, ihrem Übertragungsnetzbetreiber eine Endabrechnung über die im Vorjahr an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge vorzulegen (§ 49 EEG). Auch für diese Endabrechnung können Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 50 EEG das Testat eines Wirtschaftsprüfers verlangen.

Die Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer dienen dazu, dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber die Daten nachzuweisen, die für den bundesweiten Ausgleich erforderlich sind.

Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber sind nach § 48 Abs. 1 EEG verpflichtet, die Angaben und Endabrechnungen der Netzbetreiber und Energieversorger, die an ihr Netz angeschlossen sind, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Nach § 48 Abs. 2 Nr. 2 sind sie darüber hinaus verpflichtet, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die sie regelverantwortlich sind, eine Endabrechnung über die abgenommenen und zu vergütenden Energiemengen sowie die Vergütungszahlungen für das Vorjahr vorzulegen. Nach § 50 EEG können Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Angaben in der Endabrechnung von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird. Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei den jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die der Übertragungsnetzbetreiber regelverantwortlich ist.

Das Dienstleistungsangebot von KPMG

KPMG verfügt über das notwendige Spezialwissen und umfangreiche Erfahrungen in der Prüfung von Netzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen. Unsere Dienstleistung umfasst die Überprüfung der unternehmensseitigen Angaben sowie der Systeme, die zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der relevanten Daten dienen. Unsere Analysen sind ebenso effektiv wie effizient und erfolgen nach dem IDW Prüfungsstandard zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PS 970).

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ivo Hillesheim

Partner, Public Sector, Audit
T +49 221 2073-5077
ihillesheim@kpmg.com

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2012 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.